

Bayerischer Dachshundklub gegr. 1893 e.V.

Schirmherr: Herzog Franz von Bayern

Satzung

Und

Sektionsordnung

Ausgabe 2016

Beschlossen und genehmigt

**Auf der Generalversammlung am 26. März 1983 in München,
erweitert / ergänzt auf den Generalversammlungen am 29.März 2009 in Mün-
chen und am 13.März.2016 in Forsting.**



Internet: www.dackelklub.de

Inhaltverzeichnis der Satzung

	Seite
Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins	4
§ 2 Dachorganisation des Vereins	4
§ 3 Zweck des Vereines	4
§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins	4
§ 5 Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks	5
§ 6 Gliederung des Vereins	5
Mitgliedschaft	
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 13 Klubfinanzierung	7
§ 14 Mitgliedbeiträge und Gebühren	
Organe	
§ 15 Organe	8
§ 16 Der Geschäftsführende Vorstand	8
§ 17 Erweiterter Vorstand	10
§ 18 Der Gesamtvorstand	10
§ 19 Kassenrevisoren	
§ 20 Generalversammlung	11
§ 21 Delegierte zur Delegiertenversammlung des DTK	13
Bindungswirkung und Haftung	
§ 22 Bindungswirkung	13
§ 23 Haftung des Vereins	13
Auflösung	
§ 24 Auflösung des Vereins	13
Inhaltsverzeichnis : Sektionsordnung	
Allgemeines	
§ 1 Gründung	14
§ 2 Rechtliche Stellung	14
§ 3 Geltungsbereich der Sektionsordnung	14
Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaft	14
§ 5 Sektionswechsel	14
§ 6 Finanzierung der Sektion	15
Organe	
§ 7 Organe	15
§ 8 Geschäftsführender Vorstand	15
§ 9 Erweiterter Sektionsvorstand	15

	Seite
§ 10 Jahreshauptversammlung	16
§ 11 Aufgaben	17
Auflösung	
§ 12 Auflösung	17

Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bayerischer Dachshundklub gegr. 1893 e.V.", nachstehend auch BDK genannt.
2. Der BDK wurde am 7.Juli 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Sitz des BDK ist München. Erfüllungsort des BDK ist der Wohnort des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Dachorganisation des Vereins

Der BDK ist ein rechtlich selbstständiger Verein. Er übernimmt unter Aufrechterhaltung seiner rechtlichen Selbstständigkeit und Wahrung seiner traditionellen Eigenart in seinem Gebiet die Funktion eines Landesverbandes im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e.V. (DTK).

Der BDK ist als Rassehundezuchtverein anerkannt vom Vorstand für das Deutsche Hundewesen (VDH), von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV).

§ 3 Zweck des Vereines

Der BDK erstrebt den Zusammenschluss aller Liebhaber der Hunderasse Dachshund. Er fördert die Bestrebungen, den Dachshund mit formvollendetem Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen und seine jagdlichen Eigenschaften aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Idealziel der Zucht des BDK ist:

„IN SCHÖNSTER FORM DIE BESTE LEISTUNG“.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der BDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- Der BDK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Klubs werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- Die Mitglieder des Klubs erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs.
- Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Klubvermögen.
- Kein Mitglied wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks

1. Der BDK fördert geeigneten Züchternachwuchs durch Schulungsmaßnahmen und berät und unterstützt die dem Klub angehörenden Züchter der Dachshundrasse.
2. Der BDK bildet geeignete Züchter/innen zu Zuchtwarten aus.
3. Der BDK fördert geeignete Mitglieder als Nachwuchs für den Einsatz als Zuchtrichter/in und Gebrauchsrichter/in und schlägt dem DTK geeignete Mitglieder als Richteranwälter/innen vor.
4. Der BDK fördert die Ausbildung von Mitgliedern für die Begleithunde- und Jagdhundeausbildung.
5. Der BDK veranstaltet Zuchtschauen, Ausstellungen und Leistungsprüfungen und unterstützt solche Veranstaltungen.

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Der BDK bildet zur Erreichung des Vereinszwecks Sektionen.
2. Jedes Mitglied des BDK ist normalerweise auch Mitglied einer Sektion. Wenn eine Funktion in einer Sektion angestrebt wird, muss die Person Mitglied der jeweiligen Sektion sein. Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des BDK.
3. Wenn eine Zuordnung zu einer Sektion (noch) nicht möglich ist, wird das Mitglied als sektionslos geführt und von dem BDK Vorstand betreut.
4. Gründung, Tätigkeit und Auflösung der Sektionen erfolgen nach der Sektionsordnung, die als Anhang untrennbarer Bestandteil dieser Satzung ist.

Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene, volljährige Person werden, die die Ziele des BDK unterstützt.
2. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben; ein aktives und passives Wahlrecht steht minderjährigen Mitgliedern nicht zu.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft ist
 - a. In einem anderen deutschen Dachshundklub nicht zulässig.
 - b. In einem anderen ausländischen Dachshundklub nur dann zulässig, wenn dieser vom FCI anerkannt ist
4. Die Mitgliederdaten werden mittel EDV erfasst und verarbeitet.
5. Die Weitergabe von Daten an den DTK obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand und der hierzu vom Geschäftsführenden Vorstand befugten Geschäftsführung.
6. Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das Einreichen eines Aufnahmeantrags bei einer Sektion nach eigener Wahl oder bei der Geschäftsstelle des BDK, die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des

Beitrages an die Sektionskasse erforderlich. Der Antrag wird im DTK-Mitteilungsblatt DER DACHSHUND veröffentlicht. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der Veröffentlichung kein begründeter Einspruch erfolgt, wird die Mitgliedschaft rechtskräftig. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages nach Einspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des DTK nach Anhörung des BDK. Gründe für eine etwaige Ablehnung sind dem Antragsteller nicht zwingend bekannt zu geben. Nach erfolgter Aufnahme ist das Mitglied des BDK gleichzeitig Mitglied des DTK.

2. Der BDK ist berechtigt, vor Einleitung des in Ziffer 1 geregelten Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
3. Wer gewerbsmäßig Handel mit Hunden betreibt (Hundehandel), dem wird die Mitgliedschaft im BDK verwehrt bzw. wird von einer bestehenden Mitgliedschaft ausgeschlossen. Hundehandel liegt vor, wenn Hunde, die nicht selbst gezüchtet sind, gegen Entgelt abgegeben werden oder wenn die entgeltliche Abgabe solcher Hunde vermittelt wird oder die Abgabe oder deren Vermittlung in der Absicht verfolgt, durch diese Tätigkeit fortlaufend Gewinn zu erzielen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.
4. Ein Mitglied des BDK darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Hundevereins sein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) nicht anerkannt ist.
5. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch sowohl auf die Teilnahme an Veranstaltungen als auch auf Inanspruchnahme von Einrichtungen des BDK.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Klub Auskunft, Rat und Unterstützung in Fragen der Dachshundezucht und -haltung sowie Ausbildung zum Begleithund und/oder Jagdhund zu erhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres fälligen Mitgliedsbeitrag und die bei der Meldung zu Veranstaltungen jeweils anfallenden Meldegebühren unaufgefordert pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des BDK und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Kluborgane einzuhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom DTK und BDK festgelegten Richtlinien und Bestimmungen für die Zucht, Zuchtschauen und Prüfungen zu beachten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Hunde unter Berücksichtigung des jeweiligen Tierschutzgesetzes und der jeweiligen gültigen Tierschutz-Hundeverordnung zu halten.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

Der Geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen anordnen, falls ein klubwidriges Verhalten vorliegt oder falls die Interessen des BDK diese Maßnahme erfordern. Der/Die Erste Vorsitzende ist gehalten, den Vorgang unverzüglich dem Ehrengericht des DTK zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich der Mitgliederverwaltung des BDK oder dem jeweiligen Sektionsvorsitzenden mitzuteilen. Der Austritt ist bis zum 30.09 des laufenden Jahres zu erklären. Der Wechsel eines Mitgliedes in eine andere Sektion des BDK ist innerhalb eines Monats und der Wechsel in einen anderen Landesverband zum Ende eines Quartals möglich. Der Mitgliedsbeitrag verbleibt beim Wechsel in der abgebenden Sektion.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft gilt dann mit sofortiger Wirkung als beendet.
4. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied als Folge klubschädigenden Verhaltens oder diskriminierender Äußerungen über Funktionsträger des BDK oder wegen grobfahrlässigen Verstoßes gegen Ordnungen und Bestimmungen des DTK und/oder BDK oder des Tierschutzgesetzes bzw. der Tierschutz-Hundeverordnung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des DTK entsprechend.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes nach Genehmigung durch die Generalversammlung bei besonderen Verdiensten für den BDK oder auf dem Gebiet der Dachshundezucht verliehen.
- Ein ehemaliges Mitglied des Gesamtvorstandes, das sich besondere Verdienste um den BDK erworben hat, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Es hat dann Sitz, aber keine Stimme im Gesamtvorstand.

§ 13 Klubfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch:

- Mitgliedbeiträge, die von den Mitgliedern nach Maßgabe eines Beschlusses der Generalversammlung zu zahlen sind.
- Spenden.

§ 14 Mitgliedbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und aller weiteren Gebühren wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist am Ersten Januar eines Jahres fällig und über die Sektionen an den BDK zu zahlen.
3. Mitglieder, die nach dem ersten Halbjahr des laufenden Jahres aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres den halben Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr. Beide Zahlungen sind sofort fällig.

4. Familienmitglieder, die in Hausgemeinschaft leben, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Diese Vergünstigung entfällt, sobald das betreffende Familienmitglied einen Zwingernamen schützen lässt.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mehr als 40-jähriger beitragspflichtiger Mitgliedschaft sind von der Beitragszahlung befreit.

Organe

§ 15 Organe

Organe des BDK sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand,
2. Der Erweiterte Vorstand,
3. Der Gesamtvorstand,
4. Die Generalversammlung.

§ 16 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- Ersten Vorsitzenden,
- Zweiten Vorsitzenden,
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Landesobmann/-frau für das Zuchtwesen(Landeszuchtwart/in).

2. Amtszeit und Wahl

- Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Landes-zuchtwartes, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird, gewählt.
- Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in den Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ein Ersatzmitglied, das sich zunächst kommissarisch einbringt.
- Der/Die Erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in können nicht gleichzeitig Vorstandsfunktionen in den Sektionen wahrnehmen.

- Der /Die Landeszüchtwart/in wird von den Mitgliedern des Gesamtvorstands des BDK bestellt.
 - Die Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand sind Ehrenämter.
3. Vertretungsbefugnis
- Der BDK wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten.
 - Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Dem/Der Schriftführer/in und dem Landesobmann für das Zuchtwesen obliegt sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis dann eine projektbezogene Einzelvertretungsbefugnis, wenn hierzu eine vom Ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden unterschriebene Vollmacht in Schriftform erteilt worden ist. Rechtsgeschäfte von mehr als Eintausend Euro können nur gemeinsam von zwei aus dem Kreis zur Einzelvertretung befugten Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeführt werden.
 - Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeisterin nur bei Verhinderung des /der Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden handeln.
 - Dem/Der Schriftführer/in und dem Landesobmann/-frau für das Zuchtwesen führen dann Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von Eintausend Euro aus, wenn hierzu eine vom Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden gemeinsam unterschriebene Vollmacht in Schriftform erteilt worden ist.
 - Den/Die Erste Vorsitzende vertritt, bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende, den BDK im Erweiterten Vorstand des DTK.
4. Aufgaben
- Der Geschäftsführende Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Generalversammlung.
 - Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand bzw. der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - Satzungsänderungen, die von der Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden.
 - Er stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gesamtvorstandes und für die Generalversammlung fest.
5. Geschäftsordnung
- Der Geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die den Zweck verfolgt, die Aufgabenstellungen im Geschäftsführenden Vorstand und auch im durch die Landesobleute und den/die Geschäftsführer/in Erweiterten Vorstand des BDK klar abzugrenzen, um Kompetenz- und organisatorische Überschneidungen zu vermeiden und somit den bestmöglichen Wirkungsgrad und die bestmögliche Effektivität der Arbeit für den BDK zu gewährleisten.
6. Sitzungen und Beschlussfassungen

- Der Geschäftsführende Vorstand wird vom/von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von dem/der Zweiten Vorsitzenden, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden.
- Der Geschäftsführende Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

7. Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und dem /der Ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den

- Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,
- Beisitzern.

Beisitzer sind der/die

- Obmann/-frau für das Jagdgebrauchshundewesen,
- Obmann/-frau für Ausstellungen,
- Obmann/-frau für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Obmann/-frau für Jugendarbeit.

Es können weitere Beisitzer bestellt werden. Die Funktionen des Erweiterten Vorstandes sind Ehrenämter.

2. Aufgaben

Die Aufgaben erstrecken sich auf Entscheidungen, die im Rahmen der Aufgabenstellung der Obleute gemäß Geschäftsordnung mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und mit diesem gemeinsam zu treffen sind.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus den

- Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,

- Beisitzern,
- Sektionsvorsitzenden.

Die Funktionen im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.

2. Aufgaben

- Überwachen und Einhalten der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen sowie der Sektionsordnung und aller Beschlüsse der Generalversammlung,
- Vorschlagen von Richteranwältern,
- Bestellen des/der Landeszüchtwartes/-wartin,
- Ernennen bzw. Abberufen von Züchtern nach Anhörung des /der Landeszüchtwartes/-wartin,
- Bestellen von Beisitzern,
- Bilden von Arbeitskreisen,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die über den Bereich der Sektionen hinausreichen,
- Vorbereiten der Generalversammlung,
- Beschließen der Geschäftsordnung,
- Festlegen von Richtlinien für die Vertretung des BDK beim DTK.

3. Sitzungen und Beschlussfassung

- Der Gesamtvorstand wird zu den Sitzungen vom/ von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Schatzmeister/in, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sektionsvorsitzenden können durch einen Bevollmächtigten aus dem Kreis des jeweiligen Sektionsvorstandes vertreten werden.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangen.

4. Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und dem/der Ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich der Jahresabschlussrechnung des Klubs zu prüfen und der Generalversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

§ 20 Generalversammlung

1. Einberufung

- Der/Die Erste Vorsitzende beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das für Veröffentlichung des BDK bestimmte Printmedium eingeladen werden müssen. Dies ist das Mitteilungsblatt des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. – DER DACHSHUND -. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) oder mit dem Tag der Veröffentlichung (Erscheinungstag). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Klubs schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.
- Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung bei/der dem/der Ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Für den fristgerechten Zugang ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- Der Gesamtvorstand kann, wenn es das Klubinteresse erfordert, eine außerordentliche Generalversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bei/der dem/der Ersten Vorsitzenden beantragen.

2. Aufgaben

Den auf der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist es vorbehalten

- Die Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- Den Gesamtvorstand zu entlasten,
- Den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
- Den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und alle weiteren Gebühren festzusetzen,
- Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des /der Landeszuchtwartes/-wartin, die Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK und die Kassenrevisoren sowie zwei Mitglieder für die Protokollbeglaubigung zu wählen,
- Über Satzungsänderungen zu beschließen,
- den Klub aufzulösen.

3. Beschlussfassung

- Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, eine Stimme. Schriftliche Übertragungen des Stimmrechts sind nur an stimmberechtigte Mitglieder

möglich, die ihren Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur eine Stimme vertreten.

- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
 - Eine Auflösung des BDK bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Protokoll
- Der/Die Erste Vorsitzende oder der /die Zweite Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in sowie von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern, den Protokollbeglaubigern, unterzeichnet sein.
 - Die Niederschriften über die Generalversammlung stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 21 Delegierte zur Delegiertenversammlung des DTK

- Die von den auf der Generalversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern zu wählenden Delegierten zur Delegiertenversammlung des DTK und deren persönliche Vertreter stellen sich für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- Mit der Annahme der Wahl ist ein Ehrenamt begründet, das insbesondere dazu verpflichtet, an der Delegiertenversammlung des DTK teilzunehmen.
- Im Übrigen gelten die hierzu vom DTK erlassenen Regelungen.

Bindungswirkung und Haftung

§ 22 Bindungswirkung

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Generalversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem BDK gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der BDK stellt die Mitglieder des Gesamtvorstands gegenüber Dritten von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit frei.
3. Für Schaden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des BDK oder der Sektionen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des BDK oder der Sektionen entstanden sind, haftet der BDK nur, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstands oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

Auflösung

§ 24 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des BDK beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Generalversammlung beschlossen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des BDK. Es muss einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts zugeführt werden, die tierpflegerische oder tierschützende Zwecke verfolgt.

Sektionsordnung

Allgemeines

§ 1 Gründung

1. Die Gründung einer Sektion setzt voraus, dass
 - a. Ein Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des BDK vorliegt,
 - b. über den Antrag bzw. die Initiative zur Sektionsgründung ein Beschluss des Gesamtvorstands des BDK vorliegt,
 - c. durch den Geschäftsführenden Vorstand des BDK eine Sektionsgründungsversammlung einberufen worden ist.
2. Das Betreuungsbiet legt der Gesamtvorstand des BDK fest.

§ 2 Rechtliche Stellung

1. Eine Sektion ist eine Untergliederung des BDK und nicht rechtsfähig im Sinne des § 54 BGB.
2. Eine Sektion darf nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geltungsbereich der Sektionsordnung

Diese Sektionsordnung ist untrennbarer Bestandteil der Satzung des BDK, die dort entsprechend gilt, wo die Satzung keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Wille Mitglied einer Sektion zu werden, ist schriftlich der betreffenden Sektion zu erklären. Der Sektionsvorstand ist berechtigt, dem Aufnahmeantrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen.
2. Bei den Sektionsvorsitzenden eingehende Aufnahmeanträge, Kündigungen und Adressänderungen sind von diesen unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb von vierzehn Tagen an die Geschäftsstelle des BDK weiter zu leiten.
3. Die Sektionsvorsitzenden stellen der Geschäftsstelle des BDK spätestens 20. Dezember eines jeden Jahres zum Zweck der Abstimmung eine Mitgliederliste zur Verfügung, in der die Mitglieder ihrer Sektion aufgeführt sind, die zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres in einem Mitglieder Verhältnis stehen.

§ 5 Sektionswechsel

Der Wechsel eines Mitgliedes in eine andere Sektion des BDK ist innerhalb eines Monats und der Wechsel in einen anderen Landesverband zum Ende eines Quartals möglich. Der Mitgliedbeitrag verbleibt beim Wechsel in der abgebenden Sektion.

§ 6 Finanzierung der Sektion

1. Die Mitglieder der Sektion haben den Mitgliedbeitrag an den Sektionsschatzmeister zu zahlen.
2. Die Sektion überweist die erhaltenen Mitgliedsbeiträge unter Einbehaltung des vom Gesamtvorstand beschlossenen Sektionsanteils und unter Einhaltung der diesbezüglichen Terminvorgaben an den BDK.
3. An die Sektionskasse geleistete Sonderbeiträge oder Spenden und die Aufnahmegebühr stehen ungekürzt der jeweiligen Sektion zu.
4. Die Sektionskasse wird von der Sektion eigenverantwortlich geführt.
5. Überschüsse aus Sektionsveranstaltungen und darüber hinausgehende Zuwendungen fließen in die Sektionskasse. Ausgaben für Veranstaltungen der Sektion hat die Sektion zu tragen.
6. Auf Beschluss des Gesamtvorstands des BDK kann der BDK im Bereich einer Sektion Veranstaltungen abhalten, wenn die zuständige Sektion ihren Verpflichtungen nach der Satzung bzw. dieser Sektionsordnung nicht nachkommt. Die daraus entstehenden Ausgaben gehen zu Lasten der betreffenden Sektionskasse.

Organe

§ 7 Organe

Die Organe der Sektion sind

1. Der Geschäftsführende Sektionsvorstand,
2. Der erweiterte Sektionsvorstand,
3. Die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Sektionsvorstand besteht aus dem/der Ersten Sektionsvorsitzenden, dem/der Zweiten Sektionsvorsitzenden, dem/der Sektionsschatzmeister/in, dem/der Sektionschriftführer/in und dem/der Ersten Sektionszuchtwart/-wartin (Hauptzuchtwart/in).
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Sektionsvorstands, mit Ausnahme des/der Hauptzuchtwartes/-wartin, werden von der Sektionsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die Hauptzuchtwart/in wird aus dem Kreis der Sektionszuchtwarte durch den Geschäftsführenden Sektionsvorstand benannt.

§ 9 Erweiterter Sektionsvorstand

1. Der Erweiterte Sektionsvorstand besteht aus den Mitglieder des Geschäftsführenden Sektionsvorstands und Beisitzern. Beisitzer sind der/die
 - Welpenvermittler/-in der Sektion,
 - Sektionsobmann/-frau für Zuchtschauen,
 - Sektionsobmann/-frau für Jagdgebrauchsprüfungen,
 - Sektionsobmann/-frau für Begleithundebildung und-prüfung,
 - Sektionsobmann/-frau für Öffentlichkeitsarbeit,

- Sektionsobmann/-frau für Jugendarbeit.

Die Beisitzer werden vom Geschäftsführenden Sektionsvorstand bestellt. Es können weitere Beisitzer bestellt werden.

2. Das Ergebnis der Wahl des Sektionsvorstands ist dem/der Ersten Vorsitzenden des BDK innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung eines Auszuges aus dem Mitgliederversammlungsprotokoll anzuzeigen.
3. Der/Die Sektionsvorsitzende ist für die Durchführung und Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DTK und BDK in seiner/ihrer Sektion verantwortlich.
4. Der/Die Sektionsvorsitzende vertritt die Sektion nach außen und im Gesamtvorstand des BDK. Er/Sie hat den Gesamtvorstand über die Situation in seiner/ihrer Sektion zu unterrichten.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist vom/von der Sektionsvorsitzenden alljährlich einzuberufen. Der Termin muss vor der ordentlichen Generalversammlung des BDK so festgesetzt werden, dass Anträge aus der Sektion noch rechtzeitig dem Ersten Vorsitzenden des BDK zugeleitet werden können.
2. Zu der Jahreshauptversammlung ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort einzuladen.
3. Die Einladung ist auch dem/der Ersten Vorsitzenden des BDK mitzuteilen. Der/Die Erste Vorsitzende des BDK und die Mitglieder des Gesamtvorstands des BDK haben in der Jahreshauptversammlung beratende Stimme; sie haben insoweit Stimmrecht nur in der Sektion, der sie angehören.
4. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
5. Soweit die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des BDK nicht ausdrücklich bestimmte Mehrheiten vorsehen, werden auf der Jahreshauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Den auf der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist vorbehalten
 - die Berichte der Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Sektionsvorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
 - den Geschäftsführenden und Erweiterten Sektionsvorstand zu entlasten,
 - die Mitglieder des Geschäftsführenden Sektionsvorstandes, mit Ausnahme des /der Hauptzuchtwartes/-wartin und die Kassenrevisoren und zwei Mitglieder für die Protokollbeglaubigung zu wählen,
 - dem BDK Kandidaten für die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK vorzuschlagen,
 - die Sektion aufzulösen,
 - eine weitere Sektionsordnung zu beschließen, die jedoch den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DTK und BDK nicht widersprechen darf.

7. Protokoll

Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und dem/der Ersten Sektionsvorsitzenden unterzeichnet sein.

§ 11 Aufgaben

1. Die Sektionen fördern die Gemeinschaft der Mitglieder durch Abhalten von Sektionsabenden mit einem vielfältigen und inhaltsreichen Programm.
2. Die Sektionen halten in ihrem Gebiet Zuchtschauen und Prüfungen ab.
3. Den Sektionen werden weitere dem Zweck des BDK dienende Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge mit kynologischen Inhalten und Ausbildungsmaßnahmen für Begleithunde und für den Jagdgebrauch vorgesehene Dachshunde, empfohlen.
4. Veranstaltungen auf Landesebene und solche mit internationalem Charakter werden vom BDK in Zusammenarbeit mit tatkräftiger Unterstützung der Sektionen abgehalten, auf deren Gebiet sie stattfinden sollen.

Auflösung

§ 12 Auflösung

1. Eine Sektion kann nur auf einer zu diesem Zwecke schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.
2. Eine Sektion kann bei Vorliegen zwingender Gründe durch Beschluss des Gesamtvorstands des BDK aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Im Fall der Auflösung bestellt der Gesamtvorstand des BDK ein Mitglied aus eigenen Reihen, das die Abwicklung durchführt. Das Sektionsvermögen ist nach der Begleichung eventueller Verbindlichkeiten dem Vermögen des BDK zuzuführen.